

Straßenreinigungssatzung der Stadt Beelitz

Aufgrund der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in Verbindung mit § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 266, ber. GVBl. I S. 316) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beelitz in ihrer Sitzung am 19.09.2011 beschlossen:

§ 1

Grundsatz der Straßenreinigung

Die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) der Stadt Beelitz sind nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen sowie von Schnee zu räumen und bei Glatteis zu bestreuen (Winterdienst).

§ 2

Aufgaben der Stadt Beelitz

- (1) Die Stadt Beelitz betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen, soweit diese nicht nach § 3 übertragen ist, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt Beelitz reinigt mit Ausnahme der Gehwege die Fahrbahn folgender Straßen:
 1. Im Ortsteil Beelitz: Treuenbrietzener Straße, Poststraße, Berliner Straße / Trebbiner Straße, Clara-Zetkin-Straße, Brücker Straße, Karl-Marx-Straße, Straße nach Fichtenwalde / Herrmann-Löns-Straße, Karl-Liebknecht-Straße,
 2. im Ortsteil Buchholz: Chausseestraße,
 3. im Ortsteil Busendorf: Glindower Straße, Klaistower Chaussee und Lehniner Straße,
 4. im Ortsteil Fichtenwalde: Berliner Allee und Klaistower Straße,
 5. im Ortsteil Rieben: Riebener Dorfstraße und
 6. im Ortsteil Zauchwitz: Luckenwalder Straße und Trebbiner Straße.
- (3) Die Stadt Beelitz führt den Winterdienst auf allen Fahrbahnen, an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse nach ihrer verkehrsmäßigen Bedeutung durch. Vorrangig ist der Winterdienst auszuüben auf den Fahrbahnen folgender Straßen:
 1. im Ortsteil Beelitz:
 - a. Kategorie I) Treuenbrietzener Straße, Poststraße, Berliner Straße / Hermann-Löns-Straße, Karl-Liebknecht-Straße, Karl-Marx-Straße, Straße nach Fichtenwalde / Trebbiner Straße, Clara-Zetkin-Straße, Brücker Straße / Zum Bahnhof / Straße am Bahnhof / Virchowstraße, Abschnitt Berliner Straße bis zur Einmündung Platanenring, Platanenring, Straße des Aufbaus, Thälmann Straße, Abschnitt Karl-Marx-Straße bis zur Einmündung Carl-von Ossietzky-Straße / Carl-von Ossietzky-Straße Abschnitt Ecke Thälmann-Straße bis zur Einmündung Fasanenstraße, Fasanenstraße / ,
 - b. Kategorie II) Kirchplatz, Brauer Straße, Mühlenstraße / Burgwall, Haseloffstraße, Nürnbergstraße, Lindengartenstraße, Virchowstraße, Ratinger Straße / Karl-Liebknecht-Park, Carl-von Ossietzky-Straße, Finkenstraße / Thälmann-Straße Abschnitt Carl-von Ossietzky-Straße bis zur Einmündung Heidelandstraße / Eckener Straße, Schillerstraße / Schlunkendorfer Straße /

Kähnsdorfer Weg / Im Schäwe, Am Zollhaus / Am Schwarzen Weg / Paracelsusring, Beelitzer Chaussee mit Buswendeschleife

Verkehrsberuhigte Zone: Eschenweg / Am Lindensteg, Ahornweg / Jahnstraße, Abschnitt von der Ecke Virchowstraße bis zu den Zuckerwiesen

2. im Ortsteil Buchholz:
 - a. Kategorie I) Chausseestraße
 - b. Kategorie II) Bahnhofstraße Abschnitt B 2 bis Hausnummer 61, Buchholzer Kietzstraße
3. im Ortsteil Busendorf:
 - a. Kategorie I) Glindower Straße, Klaistower Chaussee und Lehniner Straße
 - b. Kategorie II) Dorfaue, Dorfplatz, Busendorfer Dorfstraße
4. im Ortsteil Elsholz:
 - a. Kategorie II) Fischerstraße, Elsholzer Dorfstraße Abschnitt Ortseingang bis zur Einmündung Wittbrietzener Straße, Wittbrietzener Straße Abschnitt von Elsholzer Dorfstraße bis zum Ortsausgang Richtung Wittbrietzen
5. im Ortsteil Fichtenwalde:
 - a. Kategorie I) Berliner Allee, Klaistower Straße / Eichenstraße / Wilmersdorfer Straße Abschnitt Eichenstraße bis zur Einmündung Klaistower Straße / Friedrich-Engels-Straße Abschnitt Eichenstraße bis zur Einmündung Mittelstraße / Mittelstraße Abschnitt Friedrich-Engels-Straße bis zur Einmündung Berliner Allee
 - b. Kategorie II) Eibenstraße Abschnitt Eichenstraße bis zur Einmündung Ahornstraße / Ahornstraße Abschnitt Eichenstraße bis zur Einmündung Klaistower Straße / Mittelstraße Abschnitt Berliner Allee bis zur Einmündung Straße der Einheit / Straße der Einheit Abschnitt Mittelstraße bis zur Einmündung Klaistower Straße / Umlandstraße Abschnitt Berliner Allee bis zur Einmündung Potsdamer Straße / Potsdamer Straße Abschnitt Umlandstraße bis zur Höhe des Gewerbehofes (Blockhaus), Wilmersdorfer Straße Abschnitt Eichenstraße bis zur Einmündung Brücker Weg, Brücker Weg Abschnitt Wilmersdorfer Straße bis zur Einmündung Berliner Allee, Lichterfelder Straße
6. im Ortsteil Reesdorf
 - a. Kategorie I) B 246 einschließlich Bushaltestelle
 - b. Kategorie II) Reesdorfer Dorfstraße, Reesdorfer Dorfstraße/Kaniner Weg vom Gebäude der Feuerwehr bis zum Friedhof
7. im Ortsteil Rieben
 - a. Kategorie I) Riebener Dorfstraße
 - b. Kategorie II) Beelitzer Straße Abschnitt Riebener Dorfstraße bis zur Einmündung Wittbrietzener Straße, Kemnitzer Straße Abschnitt Beelitzer Straße bis zur Einmündung Gänsemate
8. im Ortsteil Salzbrunn
 - a. Kategorie II) Abschnitt von der B 2 über Salzbrunn bis zum Birkhorst Buswendeplatz, Am Salzbrunn über Salzbrunner Ausbau bis zum Birkhorst Buswendeplatz
9. im Ortsteil Schäpe

- a. Kategorie II) Schäpe Abschnitt von der B 246 bis zur Buswendeschleife und bis zum Ortsausgang Richtung Salzbrunn
10. im Ortsteil Schlunkendorf
- a. Kategorie II) Schlunkendorfer Straße Abschnitt von der B 246 bis zum Kietz/Aushangkasten für öffentliche Bekanntmachungen
11. im Ortsteil Wittbrietzen
- a. Kategorie II) Kietzstraße, Wittbrietzener Dorfplatz, Buchholzer Straße Abschnitt Wittbrietzener Dorfplatz bis zur Einmündung Salzbrunner Straße, Salzbrunner Straße
12. im Ortsteil Zauchwitz
- a. Kategorie I) Luckenwalder Straße und Trebbiner Straße
 - b. Kategorie II) Körzin

Die übrigen Fahrbahnen werden geräumt und gestreut, sobald der Winterdienst auf den vorrangig zu räumenden Fahrbahnen durchgeführt ist. Die vorrangig zu räumenden Fahrbahnen sind in der Anlage zur Satzung farblich dargestellt.

§ 3

Aufgaben der Grundstückseigentümer

- (1) Den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke wird übertragen
 - 1. die Reinigung der Straßen, die nicht nach § 2 Absatz 2 von der Stadt Beelitz gereinigt werden,
 - 2. die Durchführung des Winterdienstes auf den Gehwegen.
- (2) Gehwege im Sinne dieser Vorschrift sind
 - 1. die von der Fahrbahn erhöht abgesetzten oder durch sonstige bautechnische Maßnahmen (zum Beispiel durch Grünstreifen) von der Fahrbahn räumlich abgetrennte Bereiche, nicht jedoch solche für Fußgänger vorgesehene Bereiche, die von der Fahrbahn durch Baumaßnahmen (zum Beispiel durch eine andere Pflasterung nur optisch abgetrennt sind,
 - 2. gemeinsame Rad- und Gehwege, die die Bedingungen nach Nummer 1 erfüllen.
- (3) Eigentümer im Sinne dieser Vorschrift ist
 - 1. der Erbbauberechtigte, wenn für das Grundstück ein Erbbaurecht besteht,
 - 2. der Nutzungsberechtigte, wenn für das Grundstück ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts besteht,
 - 3. die die Sachherrschaft ausübende natürliche und juristische Person, wenn die Eigentumsverhältnisse an dem Grundstück nicht geklärt sind.
- (4) Erschlossen ist ein Grundstück im Sinne dieser Vorschrift, wenn es eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine Zugangsmöglichkeit für Fußgänger hat oder haben könnte, so dass eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks durch die öffentliche Straße möglich ist.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht durch die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung ist einmal pro Monat durchzuführen, sofern nicht eine besondere Verschmutzung eine Reinigung innerhalb eines kürzeren Abstandes erfordert. Sie erstreckt sich bei den Fahrbahnen jeweils bis zur Straßenmitte.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Laub sowie von sonstigen Verunreinigungen. Entwässerungsgräben sind so zu reinigen, dass ein ungehindertes Abfließen und Versickern von Schmelz- und Oberflächenwasser von dem Gehweg oder der Fahrbahn gewährleistet ist. Auf befestigten Gehwegen ist der pflanzliche Bewuchs zu entfernen, wobei die Anwendung von Herbiziden verboten ist. Der Kehricht ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Beachtung der Abfallbestimmungen zu entsorgen. Das Laub von Bäumen, die sich auf öffentlichen Straßen befinden, kann bis zur Beseitigung durch die öffentliche Hand so am Fahrbahnrand zwischengelagert werden, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.

§ 5

Umfang des Winterdienstes durch die Grundstückseigentümer

- (1) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 Metern von Schnee zu räumen und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.
- (2) Schnee und Glätte sind werktags von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr unverzüglich zu beseitigen. Eine Verpflichtung zum Bestreuen ist nicht gegeben, solange das Bestreuen wegen anhaltenden starken Schneefalls keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen zum Bestreuen ist verboten. Das Verbot gilt nicht
 1. in besonderen klimatischen Ausnahmefällen, wie zum Beispiel Eisrechen, in den durch Einsatz abstumpfender Mittel keine Sicherungswirkung zu erzielen ist,
 2. an besonders gefährdeten Stellen wie Treppen, Rampen, starken Gefällestrecken.
- (3) Der geräumte Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wenn dies nicht möglich ist, an dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Die Einläufe von Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Gehwegen und Fahrbahnen abgelagert werden. Mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzter Schnee darf nicht auf Baumscheiben abgelagert werden.

§ 6

Befreiung der Grundstückseigentümer

Ein Grundstückseigentümer kann die Befreiung von seiner Verpflichtung zur Straßenreinigung beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn ein Dritter sich durch schriftliche Erklärung zur Straßenreinigung verpflichtet und dieser eine Haftpflichtversicherung nachweist. Die Befreiung kann befristet werden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner nach § 4 Absatz 1 bestehenden Verpflichtung zur Straßenreinigung nicht nachkommt,

2. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 Herbizide einsetzt,
3. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 5 Laub so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr vermeidbar behindert wird,
4. seiner nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 bestehenden Verpflichtung zur Räumung und Streuung von Gehwegen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
5. entgegen § 5 Absatz 2 Satz 3 und Satz 4 Salz oder sonstige auftauende Mittel zum Bestreuen einsetzt,
6. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 Schnee und Eis so lagert, dass der Fußgänger und Fahrverkehr vermeidbar behindert wird,
7. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 die Einläufe von Entwässerungsanlagen und Hydranten nicht von Schnee und Eis frei hält,
8. entgegen § 5 Absatz 3 Satz 4 mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben ablagert.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung der Stadt Beelitz vom 8. Januar 2007 außer Kraft.

